

*M 22.1*

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01326/2018 der Fraktion DIE LINKE  
Betreff: Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für  
Leistungen aus dem BuT-Paket**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die "Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen" und die Richtlinie zur Umsetzung für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dahingehend zu ändern, dass die Mindestentfernungen zwischen Wohn- und Schulstandort zur Übernahme der Fahrtkosten, auf folgende Werte geändert werden:

Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6: 1 km Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7: 2 km

Der geänderte Entwurf ist dementsprechend im zweiten Schulhalbjahr in den Schulkonferenzen der öffentlichen Schweriner Schulen und in der Elternvertretung zu diskutieren. Die Beteiligung sollte zeitnah begonnen und so durchgeführt werden, dass eine Beschlussfassung der geänderten Satzung zum 18. Juni 2018 in der Stadtvertretung erfolgen kann. Die Satzungsänderungen sollen zum 1.8.2018 in Kraft treten. [Beschlussvorschlag aus Antrag eintragen]

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Schülerbeförderung ist konnexitätsrelevant. Die Kosten werden vom Land erstattet. Die Mehrkosten sind derzeit nicht bezifferbar.

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

Die Satzungsregelungen zu den Mindestentfernungen orientieren sich an der Verwaltungspraxis im Bundesland, der Rechtsprechung und Kommentarliteratur. Selbst die Gesetzesbegründung zur Änderung des § 113 SchulG M-V bezieht sich grundsätzlich auf die 2- bzw. 4-km-Mindestentfernung (Drs.-Nr. 7/144). Eine Kostenerstattung des Landes bei einer 1- bzw. 2-km-Mindestentfernung wird voraussichtlich fraglich. Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen, hilfsweise in einen Prüfantrag umzuwandeln.

Andreas Rühl